

Anlage 4b: Vertragswerk Bürgerbus
Linienbündel Kreis Höxter Nord



Vertrag

zwischen

dem Auftragnehmer,

vertreten durch den Geschäftsführer/in Max Mustermann, Musterstraße 123,
3XXXX Musterstadt - nachfolgend Verkehrsunternehmen genannt -

und

dem Bürgerbus-Verein Musterstadt,

vertreten durch den Vorstand
- nachfolgend Verein genannt -

zum Betrieb eines Bürgerbus-Verkehrs in Musterstadt.



§1

Vertragsgegenstand

Das Verkehrsunternehmen betreibt neben anderen Busverkehrsunternehmen in der Stadt öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es ist Inhaber der dafür erforderlichen Konzessionen. Das Verkehrsunternehmen ist Inhaber der Konzessionen für die Bürgerbuslinie(n), deren Linienverlauf in Anlage 1 (Fahrpläne) abgebildet ist.

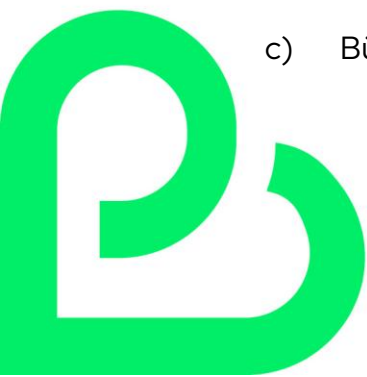
§2

Aufgaben des Vereins

- (1) Das Verkehrsunternehmen beauftragt den Verein, den Bürgerbusverkehr mit einem dem Verkehrsunternehmen gehörenden Bus und mit ehrenamtlichen Fahrern des Vereins abzuwickeln. Die Erträge aus dem Bürgerbus-Verkehr sind an das Verkehrsunternehmen abzuführen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen ermächtigt den Verein, Geschäfte, die zur Erledigung der Betriebsabwicklung erforderlich sind, im Rahmen seiner Vereinssatzung Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu tätigen und entsprechende Verpflichtungen einzugehen. Geschäfte, die Wartung und Instandsetzung des Bürgerbusses betreffen, sind vorher mit dem Verkehrsunternehmen abzustimmen.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins, die Fahrtätigkeiten übernehmen, werden von ihrem Einsatz von einem zugelassenen Arzt arbeitsmedizinisch auf ihre Tauglichkeit zur Erlangung der erforderlichen Fahrberechtigung nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben untersucht.



- (4) Eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sowie ein aktuelles arbeitsmedizinisches Gutachten zum Einsatz als Fahrzeugführer im Bürgerbus ist Voraussetzung für den Einsatz im Bürgerbus-Fahrdienst.
- (5) Der Vorstand des Vereins muss, ggf. auch auf Verlangen des Verkehrsunternehmens, einen Fahrzeugführer aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von seiner Tätigkeit entbinden und ihm den weiteren Fahrbetrieb untersagen. Er sorgt dafür, dass die Fahrzeugführer ihr Einverständnis ggf. zur Einholung von Auskünften bei der zuständigen Verkehrsbehörde, aus wichtigem Grund, geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- a) Bei Entzug der Fahrerlaubnis oder Erlass eines befristeten oder unbefristeten Fahrverbots.
 - b) Bei Aufhebung eines medizinischen Attests, dass die Tauglichkeit bescheinigte.
 - c) Bei sonstigem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder des Verkehrsunternehmens.
- (6) Der Verein verpflichtet sich, im Rahmen der im Absatz 2 enthaltenen Ermächtigung, seiner Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen die Bürgerbus-Verkehre durchzuführen. Er nimmt hierzu insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Durchführung der Bürgerbusfahrten auf den in **Anlage 1 (Fahrpläne)** genannten Linien.
 - b) Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
 - c) Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.



- d) Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger.
- e) Vorschläge an das Verkehrsunternehmen über Linienführung, Haltestellen, Fahrpläne, Tarife und Anschlüsse an andere Linienverkehre.
- f) Werbung, Einsatz und Betreuung der ehrenamtlich tätigen Bürgerbus-Fahrer(innen).
- g) Erarbeitung der Fahrdienstpläne.
- h) Erfassung der Fahrleistungen und Fahrgastzahlen durch Leistungsbücher und Fahrgastzählungen.
- i) Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bürgerbusfahrten gem. BOKraft.
- j) Vorsorge für die Einsatzbereitschaft einer ausreichenden Anzahl von Fahrer(innen) und Ersatzfahrer(innen).
- k) Abrechnung der Verkehrseinnahmen mit dem Verkehrsunternehmen.

§3

Aufgaben des Verkehrsunternehmens

- (1) Im Rahmen ihrer sich aus den gesetzlichen Regelungen zur Personalbeförderung ergebenden Pflichten nimmt das Verkehrsunternehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Das Verkehrsunternehmen schafft die rechtlichen Voraussetzungen für den Bürgerbusverkehr (Genehmigung, Tarife etc.) jeweils nach Beratung mit dem Verein.
 - b) Das Verkehrsunternehmen stimmt – sofern erforderlich – mit allen Linienkonzessionsinhabern innerhalb des Linienbündels Kreis Höxter Nord und



der dazugehörigen Ortsteile in allen Fragen der Linienführung, des Fahrplans und des Tarifs die beantragten Konzessionen ab.

- c) Das Verkehrsunternehmen bietet Hilfestellung und Beratung für den Verein in allen Bürgerbusfragen.
- d) Das Verkehrsunternehmen erstellt und veranlasst den Druck des Fahrplans und – sofern erforderlich – der Fahrscheine.
- e) Das Verkehrsunternehmen gewährt Mithilfe bei der Erarbeitung der Fahrdienstpläne.
- f) Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Entscheidung über den Einsatz von Bürgerbus-Vereinsmitgliedern als Bürgerbusfahrer; bei Ablehnung ist dieses gegenüber dem Verein zu begründen.
- g) Das Verkehrsunternehmen wird für die erforderlichen Einweisungen der Bürgerbusfahrer(innen) in ihre konkreten Aufgaben einschließlich der Vermittlung der Besonderheiten der Personenbeförderung, Information über die wirtschaftliche Bedeutung des Projektes sowie fortlaufende Schulungen sorgen.
- h) Das Verkehrsunternehmen koordiniert die Organisation von Bereitstellung, Instandhaltung, Wartung des Bürgerbusses sowie Bereitstellung eines geeigneten Ersatzfahrzeugs.
- i) Das Verkehrsunternehmen verantwortet die Lieferung der sonstigen betrieblichen und verkehrlichen Ausrüstungen für das Fahrzeug.

§4

Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Ergänzend vereinbaren das Verkehrsunternehmen und der Verein Folgendes:



- a) Die Vereinsmitglieder werden ehrenamtlich tätig und erhalten kein Entgelt.
- b) Das Verkehrsunternehmen und der Verein bestimmen je eine geeignete Kontaktperson für die Vertragsdurchführung. Die Kontaktperson des Verkehrsunternehmens sowie die des Vereins und das Verkehrsunternehmen selbst haben das Recht, das Fahrpersonal zu überwachen und für den Fahrbetrieb und das Abrechnungsverfahren Weisung zu erteilen.
- c) Das Verkehrsunternehmen garantiert, dass der Bürgerbus im Rahmen der Stellung des Verkehrsunternehmens als Selbstversicherer gemäß dem Pflichtversicherungsgesetz gegen Haftpflicht- und Kostenschäden versichert ist.
- d) Das Verkehrsunternehmen versichert zudem die Bürgerbusfahrer(innen) und die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bürgerbusverein gegen Personenschäden auch auf dem Wege vom und zum Einsatzort.
- e) Ein Rückgriffsrecht gegen den/die Bürgerbusfahrer(innen) ist nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz gegeben.
- f) Falls die Bürgerbusfahrer(innen) keine Rechtsschutzversicherung haben, kann das Verkehrsunternehmen beim Betrieb des Bürgerbusses Rechtsschutz bei seiner Versicherung beantragen.
- g) Das Verkehrsunternehmen stellt die Mitglieder des Vorstandes und somit persönlich Handelnden von der Haftung für Handeln im Rahmen der Ermächtigung dieses Vertrages und der Vereinssatzung des Vereins Dritten gegenüber frei. Die Haftungsfreistellung gilt nicht für strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten.
- h) Der Verein rechnet die Fahrgeldeinnahmen mit den Fahrern(innen) ab. Er übernimmt seinerseits die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen mindestens einmal monatlich mit dem Verkehrsunternehmen.



- i) Der Verein leistet Gewähr dafür, dass die Fahrer(innen) die Anzahl der Fahrgäste je Fahrt feststellen. Er übermittelt dem Verkehrsunternehmen jeweils die Gesamtzahl der in einem Monat beförderten Fahrgäste bis zum 20. des Nachmonats.

§5

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.08.2027 bzw. spätestens mit Übernahme der Konzession des Bürgerbusverkehrs durch das Verkehrsunternehmen in Kraft und gilt bis zum Jahresfahrplanwechsel im Jahr des Auslaufens der Konzession. Er verlängert sich automatisch um 1 Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum folgenden Jahresfahrplanwechsel gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Verein sich auflöst und außerstande ist, die für den Bürgerbusbetrieb erforderlichen Fahrer zu stellen. Gleiches gilt bei Wegfall der finanziellen Förderung durch Dritte oder bei Nichterfolgter Wiedererteilung der Konzession für die Bürgerbuslinien an das Verkehrsunternehmen.

§6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.



- (2) Nebenabreden zum Vertrag und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.
- (3) Jeder Partner erhält eine Ausfertigung; die Stadt erhält eine Abschrift dieses Vertrages.

Musterstadt, den _____

Verkehrsunternehmen

Musterstadt

Bürgerbus-Verein

Der Vorstand

